

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1464/72 DES RATES

vom 10. Juli 1972

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 20 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich im Rahmen der multilateralen GATT-Verhandlungen verpflichtet, jährlich ein Gemeinschaftszollkontingent für 20 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs, zum Zollsatz von 6 v. H. zu eröffnen ; die Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents wird unter den von den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats festzulegenden Bedingungen gewährt ; die im Rahmen dieser Verhandlungen gemachten Zollzugeständnisse sind in Kraft ; daher muß das betreffende Zollkontingent für die Zeit vom 1. Juli 1972 bis zum 30. Juni 1973 eröffnet werden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren genannter Tiere in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewendet wird ; der Gemeinschaftscharakter des Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird ; die Möglichkeiten für die Verwendung dieser Höhenrassen hängen jedoch von besonderen geographischen und biologischen Faktoren ab ; Deutschland, Frankreich und Italien sind die einzigen Mitgliedstaaten mit Gebieten, die sich zur Zucht derartiger Rassen eignen ; bei der Berücksichtigung dieser besonderen Faktoren ist jedoch der Gemeinschaftscharakter dieses Zollkontingents dadurch zu wahren, daß der eventuell auftretende Bedarf der übrigen Mitgliedstaaten in Betracht gezogen wird ; das in Artikel 3 dieser Verordnung für Ausnahmefälle vorgesehene System ermöglicht die Berücksichtigung aller vorgenannten Faktoren ; um die tatsächliche Marktentwicklung

weitestgehend zu berücksichtigen, ist die ursprüngliche Aufteilung auf die genannten drei Mitgliedstaaten entsprechend deren Bedarf vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Drittländern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum berechnet wird.

Bisher war es jedoch nicht möglich, die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Regelungen für die Überwachung der Einfuhren von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh zu vereinheitlichen ; deshalb können die statistischen Angaben der Mitgliedstaaten für diesen Bereich nicht als genau und repräsentativ genug angesehen werden, um als Grundlage für die betreffende Aufteilung zu dienen ; nach dem Stand der Ausnutzung der bisher eröffneten Gemeinschaftszollkontingente für diese Tiere und den Vorausschätzungen der genannten drei Mitgliedstaaten läßt sich deren Bedarf an Einfuhren aus Drittländern für den vorgesehenen Kontingentszeitraum wie folgt veranschlagen :

Deutschland	10 000 Stück,
Frankreich	3 900 Stück,
Italien	6 100 Stück.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren dieser Tiere in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge von 20 000 Stück in zwei Raten aufzuteilen, wobei die erste auf Deutschland, Frankreich und Italien aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihren ursprünglichen Anteil ausgeschöpft haben, sowie auch zur Deckung des gegebenenfalls in den anderen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs bestimmt ist ; um den Importeuren der genannten drei Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftskontingents verhältnismäßig hoch, und zwar im vorliegenden Fall auf 70 v. H. der Kontingentsmenge, anzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten dieser Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden ; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mit-

gliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind, und zwar so oft es die Reserve zuläßt; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem gewissen Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen wesentlichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zuzuteilenden Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen.

Da die Zollkontingente bis zum 30. Juni 1973 gelten, können Änderungen an der hier getroffenen Regelung vorgenommen werden, um dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Rassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Fleckvieh (Simmentaler) und Pinzgauer, der Tarifstelle ex 01.02 A II b)2 des Gemeinsamen Zolltarifs, wird im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 20 000 Stück für die Zeit vom 1. Juli 1972 bis zum 30. Juni 1973 bis zur Höhe von 6 v. H. ausgesetzt.

Artikel 2

(1) Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 14 000 Stück auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 6 für die Zeit vom 1. Juli 1972 bis zum 30. Juni 1973 gelten, belaufen sich für diese Mitgliedstaaten auf folgende Mengen :

Deutschland	7 000 Stück,
Frankreich	2 750 Stück,
Italien	4 250 Stück.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 6 000 Stück bildet die Reserve.

Artikel 3

Entsteht Bedarf für die in Artikel 1 genannten Rinder in der Benelux-Wirtschaftsunion, so entnimmt diese, vertreten durch eines ihrer Mitglieder, der Reserve — soweit diese ausreicht — eine angemessene Quote.

Die Mitglieder der Benelux-Wirtschaftsunion treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Importeure von dieser Möglichkeit zu unterrichten.

Artikel 4

(1) Hat einer der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten seine gemäß dem genannten Absatz festgesetzte ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung des Artikels 6 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem dieser Mitgliedstaaten gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe von Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem dieser Mitgliedstaaten gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe von Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 5

Die gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1973.

Artikel 6

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, so wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgesetzt ist oder sich aus der Anwendung von Artikel 3 ergibt, am 5. April 1973 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 25. April 1973 von der nicht ausgenützten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 25. April 1973 die Gesamteinfuhren der genannten Tiere mit, die sie bis zum 5. April 1973 einschließlich getätigt und auf das Zollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2, 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 1. Mai 1973 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 6 vorgenommenen Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 8

(1) Die in Artikel 2 und 3 genannten Mitgliedstaaten legen für ihre Quoten die Bedingungen für den Zugang zu diesem Zollkontingent fest und ver-

walten ihre Quoten nach ihren eigenen Vorschriften für Zollkontingente. Sie garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(2) Die genannten Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um bei der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 oder 4 gezogen haben, die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Tiere festgestellt, die zur Zollabfertigung mit einer Anmeldung zum freien Verkehr gestellt werden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 11

Die vorstehenden Bestimmungen können geändert werden, um der Lage Rechnung zu tragen, die sich aus dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten ergibt.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Juli 1972 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Juli 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. SCHMELZER